



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 10. Oktober 2024

AZ JE 3- 14710#00003#0100

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 7. Juli 2024

Sehr

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 7. Juli 2024 beantragen Sie beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Informationszugang zur Kommunikation mit der Lilly Deutschland GmbH zum neuen Produktionsstandort des Unternehmens in Alzey sowie zum Medizinforschungsgesetz.

Auf Ihren oben genannten Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Die teilweise nach §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 6 Satz 2 IFG geschwärzten Dokumente, welche herausgegeben werden können, werden Ihnen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Der Herausgabe einiger Informationen stehen im konkreten Fall §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 6 Satz 2 IFG entgegen.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 14. 3. 2006 - 1 BvR 2087/03, RN. 87).

Die Lilly Deutschland GmbH wurde im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Absatz 1 IFG angehört. Diese hat ergeben, dass die Dokumente zum Teil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 S. 2 IFG enthalten, welche geeignet wären, die Wettbewerbsposition gegenüber Wettbewerbern zu beeinträchtigen und die Ihr Informationsinteresse überwiegen. Da die Lilly Deutschland GmbH nicht in die Herausgabe dieser Informationen eingewilligt haben, steht dies einer Offenlegung teilweise entgegen.

Ihrem Antrag steht ferner der Ausschlussgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Im Rahmen der Drittbeteiligung nach § 8 Absatz 1 IFG haben die betroffenen Mitarbeitenden der Lilly Deutschland GmbH der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten widersprochen.

Nach dem IFG besteht im Grundsatz kein Anspruch auf Herausgabe personenbezogener Daten. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten das Informationsinteresse des Antragstellers grundsätzlich überwiegt (Schoch IFG/Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 5 Rn. 32). Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Einzelfall und nach Abwägung der informationspflichtigen Stelle das Informationsinteresse des Antragstellers ausnahmsweise überwiegt. Ihr Interesse am Informationszugang überwiegt nicht das grundsätzlich berechnete Interesse der betroffenen Dritten am Ausschluss der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten. Ein Anspruch auf Herausgabe von personenbezogenen Daten besteht im vorliegenden Fall nicht.

Soweit Dokumente nur zum Teil schutzwürdige Interessen enthalten, wurden diese geschwärzt.

Personenbezogene Daten von Mitarbeitenden des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Bundeskanzleramtes (BKAm) wurden geschwärzt, da wir davon ausgehen, dass daran kein Informationsinteresse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

